

Öffentliche Sitzung der 29. Kammer
des Sozialgerichts Cottbus

Donnerstag, 19. November 2020

03050 Cottbus, Vom-Stein-Str. 28, EG, Saal 2



Vorsitzender:

Ehrenamtliche Richterin:

Ehrenamtliche Richterin:

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

S 29 AS 601/17

S 29 AS 602/17

S 29 AS 603/17

S 29 AS 655/18

Eingegangen

07. DEZ. 2020

Rechtsanwalt

Dr. Jens-Torsten Lehmann

Niederschrift

In den Rechtsstreiten

1.

2.

3.

- Kläger -

zu 1 bis 3 Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus
Az.: L17/0039-04/40

gegen

Jobcenter Cottbus,

- Beklagter -

erscheinen nach Aufruf der Sache:

für die Kläger Herr Rechtsanwalt Dr. Lehmann und

für den Beklagten Herr unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht.

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung um 11.40 Uhr.

Die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten liegen vor und werden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Beschlossen und verkündet:

Die Verfahren S 29 AS 601/17, S 29 AS 602/17, S 29 AS 603/17 und S 29 AS 655/18 werden zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung verbunden.

Der Vorsitzende erörtert zunächst den Sach- und Streitstand im Verfahren S 29 AS 601/17. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort.

Der Vorsitzende erörtert mit den Beteiligten den Sach- und Streitstand zu den Verfahren S 29 AS 602/17, S 29 AS 603/17 und S 29 AS 655/18.

Der Klägerbevollmächtigte reicht eine Kopie des Schreibens des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 16.04.2020 zu den Akten.

Der Beklagtenvertreter reicht einen Ordner mit der Aufschrift „KdU Stadt Cottbus, „Richtlinie + Unterlagen zur Ermittlung d. Grenzen“ ein. Dieser Ordner möge nach Wunsch des Beklagtenvertreters allen interessierten Kammervorsitzenden des Gerichts zur Verfügung gestellt werden. Der Vorsitzende sichert ihm dies zu.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es nicht nur seine, sondern die Ansicht vieler Kammervorsitzenden am Sozialgericht Cottbus seit vielen Jahren ist, dass die Stadt Cottbus über kein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft verfügt. Darin bestätigt sieht er sich auch durch das Schreiben des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16.04.2020, in dem ebenfalls klargestellt ist, dass die Stadt Cottbus über kein schlüssiges Konzept verfügt. Zwar wurde dieses Verfahren vor dem Landessozialgericht nicht durch Urteil abgeschlossen, dies jedoch nur, weil der Beklagte die Berufung zurückgenommen hat. Die hiesigen Verfahren wurden allerdings im Hinblick auf genau dieses Verfahren vor dem Landessozialgericht ruhend gestellt, und auch wenn kein Urteil existiert, so gibt es doch die klare Aussage des LSG, dass der der Richtlinie der Stadt Cottbus

zugrunde liegende Mietspiegel aus dem Jahre 2011 schon seit vielen Jahren nicht mehr als valide Datengrundlage dienen kann.

Der Beklagtenvertreter weist darauf hin, dass § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II im Jahr 2018 dahingehend geändert wurde, dass das Wort „angemessenen“ entfallen ist. Diese Änderung könne man aus seiner Sicht so deuten, dass es auch rückwirkend auf die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht ankomme, wenn der Umzug nicht erforderlich gewesen ist.

Der Vorsitzende teilt diese Auffassung nicht.

Der Beklagtenvertreter erklärt:

„Ich gebe ein Anerkenntnis sowie ein Kostengrundanerkennnis in den Verfahren S 29 AS 601/17, S 29 AS 602/17, S 29 AS 603/17 und S 29 AS 655/18 ab.

Dies bedeutet, dass der Beklagte in den Zeiträumen Januar 2016 bis August 2017 sowie März 2018 bis August 2018 die tatsächlichen Kosten der Unterkunft der Kläger trägt und entsprechende Änderungsbescheide erlässt. Der Zeitraum vor dem 01. Januar 2016 ist ausdrücklich ausgenommen.“

- vorgespielt und genehmigt –

Der Klägerbevollmächtigte erklärt:

„Ich nehme die Anerkenntnisse und Kostengrundanerkennnisse an.“

- vorgespielt und genehmigt –

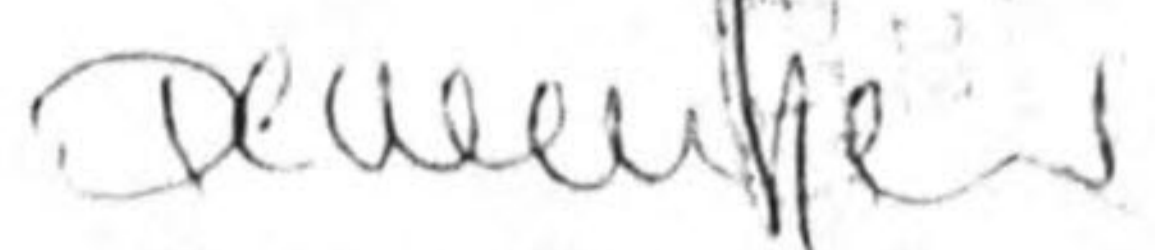
Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung um 13.20 Uhr.

Zugleich für die Richtigkeit
der Übertragung vom Tonträger

Vorsitzender

Schumann
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt



Dementjew
Justizbeschäftigte

